

## Merkblatt für Fremdfirmen

Als Mitarbeiter und Beauftragter des Auftragnehmers haben Sie die besondere Pflicht, alle dem Umweltschutz und der Arbeitssicherheit dienenden Maßnahmen zu unterstützen, um Personen- und Sachschäden sowie Brand und sonstige Gefahren zu vermeiden. Sie haben sowohl die allgemeinen Richtlinien und Hinweise dieses Merkblattes als auch die speziellen Betriebs-, Kontroll-, Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und die Anweisungen des Auftraggebers zu befolgen.

Zuwiderhandelnde können vom Auftraggeber sofort von der Arbeits- bzw. Baustelle verwiesen werden. Setzen Sie sich vor Arbeitsaufnahme mit dem Ihnen genannten Koordinator, der für die gegenseitige Abstimmung der Arbeiten zuständig und Ihnen gegenüber in Fragen des Umweltschutzes und der Arbeitssicherheit weisungsbefugt ist, in Verbindung.

## Ordnungsvorschriften

1. Personen und Sachen, insbesondere Fahrzeuge, sind den bei uns üblichen Ein- und Ausgangskontrollen unterworfen.
2. Die betrieblichen Anordnungen über das Einbringen von Fahrzeugen, Werkzeugen, Geräten, Material und dergleichen sind zu beachten. Das Mitbringen von Aufnahmegeräten für Bild und Ton sowie die Benutzung solcher Geräte ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung zulässig.
3. Auf dem Betriebsgelände, auf Baustellen und Parkplätzen gilt die Straßenverkehrsordnung. Jeder hat sich vorsichtig und rücksichtsvoll zu verhalten. Jede Behinderung des innerbetrieblichen Verkehrs ist unbedingt zu vermeiden. Parken vor Feuerwehrzufahrten, Hydranten, Einfahrten, Toren oder Engpässen sowie auf reservierten Parkplätzen ist verboten.
4. Das Abstellen oder Lagern von Gegenständen jeder Art auf Anfahrtswegen und Fußgängerwegen ist unzulässig. Sonstige Wege sind freizuhalten.
5. Sicherheitszeichen, Sicherheits- und Hinweisschilder im Betrieb, Warnschilder, Schilder für Rettung und Erste-Hilfe sind zu beachten und dürfen nicht entfernt oder verstellt werden.
6. Beschädigungen und Störungen an unseren Einrichtungen sind sofort dem zuständigen Koordinator zu melden.
7. Die Arbeits- bzw. Baustelle ist stets in einem sauberen Zustand zu halten und nach Fertigstellung der Arbeiten sauber abzuräumen. Verbliebene Reststoffe, insbesondere Gefahrstoffe oder gefährliche Abfälle sowie Verpackungsmaterial sind vom Auftragnehmer wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
8. Aus Gründen der persönlichen und allgemeinen Sicherheit ist es untersagt, im angetrunkenen Zustand zu erscheinen oder zu arbeiten.
9. Die Lagerung von Baustoffen, Material und die Aufstellung von Behelfsbauten, Baustellenwagen oder Containern bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.
10. Das Betreten von Betriebsteilen, in denen keine Arbeiten im Rahmen des Auftrages auszuführen sind, ist untersagt.
11. Die betrieblichen Pausenzeiten sind einzuhalten. Sie müssen vor Arbeitsbeginn mit dem Koordinator abgestimmt werden.

## Sicherheitsvorschriften

1. Arbeitsgeräte, Maschinen und Werkzeuge müssen sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, geprüft mit Prüfsiegel und bestimmungsgemäß gehandhabt werden.
2. Die erforderliche Arbeitsschutzausrüstung (z. B. Kopf-, Fuß- und Augenschutz) ist bei den Arbeiten zu tragen.
3. Betriebliche Schutzeinrichtungen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Koordinators unwirksam gemacht und beim Beenden in Ursprungszustand versetzt werden.
4. Vor Beginn von Arbeiten mit offenem Feuer (z. B. Schweiß-, Schneid-, Trenn-, Löt- und Dachdeckerarbeiten) ist eine schriftliche Freigabe (Freigabeschein) über den zuständigen Koordinator oder der Bauleitung sowie von der Fachkraft für Arbeitssicherheit einzuholen. Rauchverbot ist zu beachten.
5. Gefährliche Arbeitsstoffe und brennbare Stoffe dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Bauleitung bzw. des Koordinators und der Fachkraft für Arbeitssicherheit verwendet und gelagert werden.
6. Vor Beginn von Erdarbeiten müssen wegen der möglichen Beschädigung unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen oder ähnlicher Einrichtungen die Lageverhältnisse mit der Bauleitung oder dem Koordinator durchgesprochen werden. Unvorhergesehene Hindernisse bei der Durchführung der Arbeiten sind sofort dem Koordinator zu melden.
7. Gruben, Schächte, Fußbodenöffnungen und dergleichen sind ständig so zu sichern, dass niemand zu Schaden kommen kann. Dies gilt insbesondere vor Verlassen der Arbeitsstätte. Die Gefahrstelle muss abgedeckt, abgeschränkt oder in sonstiger Weise gesichert werden.
8. Leitern, Arbeitsbühnen, Gerüste u. a. müssen einwandfrei beschaffen, geprüft sein und ordnungsgemäß verwendet werden. Bei Absturzgefahr sind besondere sicherheitstechnische Vorsorgemaßnahmen zu treffen, z. B. Sicherheitsgurt, Fangleine.
9. Bei Verwendung von Bolzensetzwerkzeugen sind alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen einzuhalten.
10. Krananlagen, Flurförderfahrzeuge und ähnliche Einrichtungen dürfen nur von den bei der Vosseler GmbH zugelassenen Mitarbeitern bedient werden.
11. Die Beheizung von Arbeits- und Aufenthaltsräumen ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber zulässig. Die Verwendung von Heizgeräten mit offenen Spiralen ist unzulässig.
12. Ansonsten gelten die sicherheitstechnischen Richtlinien und Regeln der Berufsgenossenschaften.
13. Ansprechpartner Aldingen (Zentrale): +49 7424 881 – 0

Im **Notfall** rufen Sie die Notrufzentrale unter der Nummer gemäß Alarmplan oder 112 an. Alle notwendigen Maßnahmen werden von dort aus veranlasst.